



**Reglement**

**über die**

**Konventionalstrafen,  
Kontroll- bzw. Verfahrenskosten**

## **Art. 1 Grundsatz**

- 1.1 Dieses Reglement stützt sich auf § 1173a, Art. 107 ABGB, Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlich-erklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), Art. 4 Abs. 2e des Gesetzes vom 15. März 2000 über die Entsendung von Arbeitnehmern (Entsendegesetz), die Bestimmungen in den entsprechenden Gesamtarbeitsverträgen (GAV) sowie auf § 8.3 Bst. I der Statuten der Stiftung zur Überwachung von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen in Liechtenstein (SAVE).
- 1.2 Die ZPK kann Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzen, mit einer Konventionalstrafe belegen (GAV Art. 9.3).
- 1.3 Die ZPK kann Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, bei denen die Kontrolle ergeben hat, dass sie gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzen, mit der Konventionalstrafe die angefallenen und ausgewiesenen Kontrollkosten (für Aufwendungen seitens Beauftragter sowie seitens ZPK) auferlegen (Art. GAV 9.4).
- 1.4 Die Konventionalstrafen und die Kontrollkosten sind dabei nach Massgabe des in Art. 9.3 GAV festgelegten Bemessungsmodelles sowie den nachfolgenden Bestimmungen festzulegen.

## **Art. 2 Fehlende/falsche Deklaration**

- 2.1 Arbeitgeber, die ihren Betrieb und ihre Mitarbeiter nicht deklarieren werden mit einer Konventionalstrafe von CHF 500.-- belegt.
- 2.2 Unvollständige oder falsche Deklarationen oder nicht gemeldete Mutationen, welche den Zeitraum von 3 Monaten überschreiten, werden mit einer Konventionalstrafe von CHF 50.-- pro nicht bzw. falsch deklariertem Mitarbeiter belegt.
- 2.3 Arbeitgeber, die ihren Betrieb und/oder ihre Mitarbeiter trotz Aufforderung durch die ZPK nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nachdeklarieren, werden mit einer zusätzlichen Konventionalstrafe von CHF 1'500.-- belegt.

## **Art. 3 Einreichung der Unterlagen**

- 3.1 Arbeitgeber, die die angeforderten Unterlagen zu einer Baustellen- oder Lohnbuchkontrolle nicht fristgerecht einreichen, werden mit einer Konventionalstrafe von CHF 250.-- belegt.
- 3.2 Arbeitgeber, die die angeforderten Unterlagen zu einer Baustellen- oder Lohnbuchkontrolle unvollständig einreichen, werden mit einer Konventionalstrafe von CHF 100.-- belegt.

3. 3 Arbeitgeber, die im Rahmen einer Baustellen- oder Lohnbuchkontrolle falsche Angaben einreichen, werden mit einer Konventionalstrafe von CHF 500.-- belegt.
3. 4 Arbeitgeber, die Stellungnahmen oder angeforderte Unterlagen zu einer Baustellen- oder Lohnbuchkontrolle trotz erfolgter Mahnung nicht einreichen, werden mit einer zusätzlichen Konventionalstrafe von CHF 1'500.-- belegt.

#### **Art. 4 Konventionalstrafen bei festgestellten Verletzungen von gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen**

- 4.1 Wird eine Verletzung gegen eine gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtung festgestellt, durch welche der Arbeitgeber den Arbeitnehmern geldwerte Leistungen vorenthalten hat, wird pro Mitarbeiter, bei denen eine Verletzung nachgewiesen wurde, für jeden fehlbaren Monat eine Konventionalstrafe von CHF 500.-- bis CHF 1'500.-- verhängt. Wird die festgestellte Verletzung nicht innert der von der ZPK angesetzten Frist ausgeräumt bzw. nachträglich behoben, wird dem säumigen Arbeitgeber eine zusätzliche Konventionalstrafe von CHF 1'000.-- bis CHF 2'500.-- auferlegt.
- 4.2 Bei anderweitigen Verletzungen von gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen kann die ZPK dem fehlbaren Arbeitgeber, soweit die Höhe der Konventionalstrafe nicht bereits durch den GAV festgelegt ist, eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 200.-- bis CHF 1'000.-- auferlegen. Werden die festgestellten Verletzungen von solchen gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen nicht innert der von der ZPK angesetzten Frist ausgeräumt, so wird eine zusätzliche Konventionalstrafe in Höhe von CHF 500.-- bis CHF 1'500.-- auferlegt.

#### **Art. 5 Kumulation von Strafen**

Kumulationen von mehreren Konventionalstrafen und Kontrollkosten sind möglich.

#### **Art. 6 Verrechnung der Kontrollkosten**

- 6.1 Werden bei Kontrollen Verletzungen von gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen festgestellt, werden dem fehlbaren Betrieb die Kontrollkosten von pauschal CHF 500.-- in Rechnung gestellt. Bei geringfügigen Beanstandungen werden die halben Kontrollkosten in Rechnung gestellt.
- 6.2 Bei Kontrollen, die ausserordentliche Aufwendungen der ZPK bzw. PK oder den Beizug von Spezialisten oder Sachverständigen erfordern, werden die Kontrollkosten, bei einer nachweislichen Verletzung gesamtarbeitsvertraglicher Verpflichtungen, nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

**Art. 7 Rekurs gegen Konventionalstrafe**

Gegen die von der ZPK oder angeschlossenen PK verhängte Konventionalstrafe oder die auferlegten Kontrollkosten kann vom fehlbaren Betrieb bzw. Arbeitgeber innert 30 Kalendertagen nach Zustellung Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich begründet mit eingeschriebenem Brief an die zuständige Rekurskommission der Stiftung SAVE zu richten. Der Entscheid der Rekurskommission ist endgültig.

**Art. 8 Änderungen dieses Reglements**

Das vorliegende Reglement kann jederzeit auf Vorschlag der ZPK durch den Stiftungsrat der Stiftung SAVE unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den Statuten geändert werden. Reglementänderungen werden der Regierung zur Kenntnis gebracht.

**Art. 9 Inkrafttreten**

Der Stiftungsrat der Stiftung SAVE hat vorliegendes Reglement an der Sitzung vom 9. März 2016 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

Schaan, den 9. März 2016

gez.  
Jürgen Nigg  
Präsident Stiftung SAVE

Sigi Langenbahn  
Vizepräsident Stiftung SAVE